

G 152000

Ergeht an:

- alle Landesinnungen der Dachdecker, Glaser und Spengler
- alle Landesinnungen Holzbau

Bundesinnung der Dachdecker,
Glaser und Spengler
Bundesinnung Holzbau
Bundessparte Gewerbe und Handwerk
Schaumburggasse 20/6
2. Stock | 1040 Wien
Telefon: +43 (1)505 69 60-221
Telefax: +43 (1)505 69 60-240
E-Mail: baunebengewerbe@bigr4.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sacharbeiter
G03/10/KE-SF

Durchwahl
222

Datum
2011-03-24

ABFALLRECHTLICHE BESTIMMUNG ZUR ENTSORGUNG VON ASBESTZEMENT

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundesinnung der Dachdecker, Glaser und Spengler und die Bundesinnung Holzbau erlauben sich, Ihnen in der Anlage die überarbeitete Unterlage „Abfallrechtliche Bestimmung zur Entsorgung von Asbestzement / Stand: März 2011 (unter Berücksichtigung der AWG-Novelle 2010)“ zu übermitteln.

Ursache für die Änderung war der Umstand, dass die EU-Abfallrahmenrichtlinie vorsah, dass sowohl Anlagen als auch Unternehmen, die beabsichtigen, Abfallbehandlungen durchzuführen, einer Genehmigung bedürfen. Das AWG 2002 entsprach mit der Anzeige für die Sammlung und/oder Behandlung nicht gefährlicher Abfälle (§ 24 AWG 2002) nicht diesen Anforderungen, da bereits mit der Anzeige die Aufnahme der Tätigkeit zulässig ist.

Mit der AWG-Novelle 2010 wurde nun - in Entsprechung der Vorgaben der EU-Richtlinie - eine Erlaubnispflicht auch für den Bereich der nicht gefährlichen Abfälle eingeführt. Erlaubnispflichtig ist auch jede Änderung einer bestehenden Erlaubnis. Die AWG-Novelle 2010 wurde im Februar im Bundesrat beschlossen und ist mit 16.02.2011 in Kraft getreten. Seit diesem Zeitpunkt ist eine Erlaubnis für die Sammlung/Behandlung nicht gefährlicher Abfälle erforderlich.

WICHTIG: Eine zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der AWG-Novelle 2011 bestehende Berechtigung zur Sammlung oder Behandlung von gefährlichen oder nicht gefährlichen Abfällen gilt nach Inkrafttreten der AWG-Novelle 2010 weiterhin als Erlaubnis. Abfallsammler und -behandler mit einer bestehenden Berechtigung sind aber gut beraten, wenn sie den Umfang ihrer bestehenden Berechtigungen überprüfen und gegebenenfalls ergänzen!

Mit der Bitte um entsprechende Information der Mitgliedsbetriebe in Ihrem Bundesland verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen

BUNDESINNUNG DER DACHDECKER, GLASER UND SPENGLER
BUNDESINNUNG HOLZBAU



Mag. Franz Stefan Huemer
Geschäftsführer

Anlage